Bundesgericht
Tribunal föderal
Tribunale federale
Tribunal federal

CH-1000 Lausanne 14
Korrespondenznummer 11.5.2/54_2015

An alle akkreditierten Journalisten
des Bundesgerichts

Lausanne, 30. Dezember 2015

Embargo: 30. Dezember 2015, 12:00 Uhr

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 16. Dezember 2015 (6B_896/2014)

Nachträgliche Verwahrung bestätigt

Die nachträgliche Verwahrung eines 1993 zu 20 Jahren Zuchthaus verurteilten Straftäters verstösst nicht gegen die Europäische Menschenrechtskonvention. Die auf der gesetzlichen Neuregelung von 2007 basierende Massnahme bedeutet keine Verletzung des Rückwirkungs- oder des Doppelbestrafungsverbotes. Das Bundesgericht weist die Beschwerde des Betroffenen ab und bestätigt den Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich.

Das Geschworenengericht des Kantons Zürich hatte den Mann mit Urteilen von 1993 und 1995 wegen Mordes, vorsätzlicher Tötung und weiterer Delikte zu 20 Jahren Zuchthaus verurteilt. Die Strafe endete am 8. Oktober 2010. Seither befindet sich der Mann in Sicherheitshaft. Bereits 2009 hatte die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich ein Gesuch um nachträgliche Verwahrung des Täters gestellt. 2012 kam das Bundesgericht auf Beschwerde der Oberstaatsanwaltschaft zum Schluss, dass die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens erfüllt seien. Das Bezirksgericht Zürich ordnete in der Folge gestützt auf ein psychiatrisches Gutachten die nachträgliche Verwahrung des Mannes an. Das Obergericht des Kantons Zürich bestätigte den Entscheid 2014. Der Betroffene gelangte dagegen ans Bundesgericht. Er machte geltend, dass seine nachträgliche Verwahrung gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und gegen den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) verstosse. Insbesondere verletze die Massnahme das Verbot der Rückwirkung, weil die gesetzliche Regelung zur nachträglichen Verwahrung erst 2007 in

Kraft getreten sei. Zudem bedeute die Anordnung der Verwahrung eine unzulässige Doppelbestrafung.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde des Betroffenen ab. Die nachträgliche Verwahrung kann gemäss den 2007 eingeführten Bestimmungen angeordnet werden, wenn sich bei einem Verurteilten während dem Vollzug der Freiheitsstrafe aufgrund neuer Tatsachen und Beweismittel ergibt, dass die Voraussetzungen für eine Verwahrung erfüllt sind; die Voraussetzungen müssen dabei bereits zum Zeitpunkt der Verurteilung bestanden haben, ohne dass das Gericht davon Kenntnis haben konnte. Die EMRK und der IPBPR schliessen eine rückwirkende Anwendung von neuem Recht nicht aus, wenn dieses nicht strenger wirkt als das alte Recht. Das zur Zeit der Tatbegehung anwendbare Strafprozessrecht des Kantons Zürich schloss die Revision eines Urteils zu Ungunsten des Täters aufgrund von neuen Tatsachen und Beweismitteln nicht aus. Das Rückwirkungsverbot ist somit nicht verletzt, weil es bereits unter dem damals geltenden Recht möglich gewesen wäre, auf das ursprüngliche Urteil zurückzukommen und nachträglich die Verwahrung anzuordnen. Die Massnahme verstösst auch nicht gegen das Verbot der doppelten Bestrafung für die gleiche Tat. Für den Betroffenen wiegt der mit der Verwahrung verbundene Eingriff in seine Freiheit sowie in sein Vertrauen auf eine Entlassung nach Verbüssung der Strafe sehr schwer. Gemäss dem Gutachten drohen von ihm in Freiheit jedoch weitere schwere, wenn nicht schwerste Gewaltdelikte gegen Leib und Leben Dritter. Unter diesen Umständen geht der Schutz der Allgemeinheit vor.

Kontakt: **Peter Josi, Medienbeauftragter**
Tel. +41 (0)21 318 **91 53;** Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil ist ab 30. Dezember 2015 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 6B 896/2014 ins Suchfeld ein.